

KOALITIONSVERTRAG 2025

Steuerliche Weichenstellungen für Wirtschaft, Arbeit und Gemeinwohl

UNTERNEHMENSSANIERUNG

Prüfung und Überlegung zur Vorbereitung einer Eigenverwaltung (mit Checkliste)

ERBEN UND SCHENKEN TEIL IV

Steueroptimierte Vermögensübertragung und Unternehmensnachfolge in der Familie





© Jakob Zerdick / pexels

Wirtschaft im Umbruch

ORIENTIERUNG IN ZEITEN DER VERÄNDERUNG

Die Herausforderungen für mittelständische Unternehmen reißen nicht ab: Wachsende Bürokratie, steigende Sozialabgaben, anhaltende Unsicherheiten bei Energie- und Personalkosten – die Belastungen nehmen zu. Gleichzeitig liegt ein neuer Koalitionsvertrag vor, dessen steuer- und wirtschaftspolitische Weichenstellungen auf Sicht noch wenig konkrete Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen erkennen lassen. Und last but not least verlangen Digitalisierung, Fachkräftemangel und geopolitische Entwicklungen mehr denn je nach Anpassungsfähigkeit und vorausschauender Planung.

Ralf van gen Hassend hat dazu kürzlich angemerkt, dass der Mittelstand sich auf absehbare Zeit nicht auf spürbare administrative oder steuerliche Erleichterungen verlassen könne – umso wichtiger sei es, vorhandene Gestaltungsmöglichkeiten gezielt zu nutzen

und Risiken frühzeitig zu erkennen. In dieser Ausgabe der GHPublic haben wir den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung auf steuerliche Änderungen geprüft und Ralf van gen Hassend spricht in seinem persönlichen Statement von einer Balance zwischen Risiko und Chance. Also einem Zustand zwischen »Anreiz und Unsicherheit: Investieren ja – aber bitte mit Planungssicherheit«.

In dieser Situation kommt es auf Klarheit, Überblick und solide Beratung an. Denn auch wenn das wirtschaftliche Umfeld komplexer geworden ist, bietet es durchaus Gestaltungsspielräume – steuerlich, arbeitsrechtlich und unternehmerisch. Mit der aktuellen Ausgabe der GHPublic setzen wir an und versuchen Impulse zu geben, Orientierung zu schaffen, und zeigen konkrete Hinweise, wie sich Handlungsspielräume nutzen lassen.

Ob Arbeitgeber-Benefits, die Mitarbeitende binden und steuerlich klug gestaltet sind, ob Wege zur rechtssicheren Unternehmensnachfolge oder ein weiterer Teil unserer Reihe »Erben & Schenken«: Diese Ausgabe greift wieder zentrale Themen des Unternehmeralltags auf. Außerdem im Fokus: Ein Interview mit einem unserer Mandanten aus der Praxis – sowie ein Beitrag unseres Kollegen Rechtsanwalt Uppenbrink zur Frage, wie man unternehmerisch mit Insolvenzrisiken umgeht, bevor sie zur Realität werden.

Wir hoffen, dass Ihnen die Beiträge Impulse und Anknüpfungspunkte bieten – und bei Bedarf Gesprächsanlass für die individuelle Beratung.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre – und wie immer gilt: Kommen Sie bei Fragen gern auf uns zu.

Herzlich
Ihr Hanns-Heinrich Paust

H.-H. Paust
Hanns-Heinrich Paust

GHProlog

INHALT

GHPraxis

- 6 Gehalt plus X: Was Sie 2025 für Ihre Mitarbeitenden tun können
STEUERFREIE SACHBEZÜGE, MOBILITÄTSANGEBOTE,
GESUNDHEITSFÖRDERUNG – SO STELLEN SIE IHR
BENEFITS-PORTFOLIO RICHTIG AUF

GHPersönlich

- 8 Prinzip Zukunft
INSPIRATION UND MOTIVATION FÜR EIN GESUNDES LEBEN
- 9 DATEV Meine Steuern & RABE
MEHR KOMFORT, WENIGER PAPIER –
GHP MACHT'S MÖGLICH!
- 10 Koalitionsvertrag 2025
STEUERLICHE WEICHENSTELLUNGEN FÜR
WIRTSCHAFT, ARBEIT UND GEMEINWOHL
- 12 Statement Ralf van den Hassend
LOTSE DURCH UNRUHIGE GEWÄSSER
- 13 35 Jahre Engagement, Kompetenz und Loyalität
FRANK HÜSKEN FEIERT DIENSTJUBILÄUM BEI
GRÜTER · HAMICH & PARTNER

GHP Fachliche Kurznachrichten

- 14** Kryptowerte und Steuerrecht
**WAS DAS NEUE BMF-SCHREIBEN
FÜR UNTERNEHMEN BEDEUTET**
- 16** BFH-Urteil schafft Klarheit
**UMZUGSKOSTEN FÜR DAS ARBEITSZIMMER
SIND STEUERLICH NICHT ABSETZBAR**
- 17** Forschungszulage 2025
MEHR FÖRDERUNG FÜR INNOVATIONEN
- 18** Gleichberechtigte Gesellschafter-Geschäftsführer im Fokus
**DROHT SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT
TROTZ 50 % BETEILIGUNG?**
- 19** NRW setzt auf Künstliche Intelligenz
in der Steuerveranlagung
EIN STANDORTVORTEIL AUCH FÜR DUISBURG

GHP Titel

- 20** Unternehmenssanierung
**PRÜFUNG UND ÜBERLEGUNG ZUR VORBEREITUNG
EINER EIGENVERWALTUNG (MIT CHECKLISTE)**

GHP Fachlicher Hintergrund

- 24** Erben und Schenken – Teil IV
**STEUEROPTIMIERTE VERMÖGENSÜBERTRAGUNG
UND UNTERNEHMENSNACHFOLGE IN DER FAMILIE**

GHP im Gespräch

- 27** Blumenroth GmbH
**40 JAHRE VERANTWORTUNG FÜR ROHSTOFFE,
RECYCLING UND EINEN SAUBEREN KREISLAUF**

GHPrivat

- 30** Christiane Pierkes
OFFEN FÜR NEUES IM BERUF

GHP Kurios

- 31** Wenn Schweigen nicht Gold ist
ANWALT MUSS MANDANTENDATEN PREISGEBEN

A woman with long dark hair, wearing a light blue suit and white sneakers, is stretching on a white desk. She is leaning forward with one leg raised and bent, resting her foot on the desk. Her eyes are closed, and she has a serene expression. The background shows a modern office environment with a green plant on the left and a white shelf with books and a glass on the right.

GEHALT PLUS X: WAS SIE 2025 FÜR IHRE MITARBEITENDEN TUN KÖNNEN

Steuerfreie Sachbezüge, Mobilitätsangebote, Gesundheitsförderung – so stellen Sie Ihr Benefits-Portfolio richtig auf

GHPraxis



Frage: Welche Benefits kann ich meinen Mitarbeitern anbieten? Welche Gehalts-Extras sind als Arbeitgeber sinnvoll – insbesondere steuerlich attraktiv – und was sollte ich hier unternehmen?

Antwort: In Zeiten des Fachkräftemangels und wachsender Erwartungen an Arbeitgeber rücken attraktive Zusatzleistungen mehr denn je in den Fokus. Mittelständische Unternehmen steigern mit gezielten Benefits nicht nur die Zufriedenheit und Motivation ihrer Mitarbeiter, sondern sichern sich auch steuerliche Vorteile. Wir zeigen in einem kurzen Überblick, welche Möglichkeiten Sie haben – und was dabei zu beachten ist.

Sachbezug – der Klassiker mit Steuervorteil: Ein monatlicher steuerfreier Sachbezug von bis zu 50 Euro (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) ist eine einfache Möglichkeit, Mitarbeitern eine Zusatzleistung zukommen zu lassen. Besonders beliebt sind Gutscheinkarten, etwa für Tankstellen, Einzelhandel oder Online-Shops. Wichtig: Diese dürfen nicht bar auszahlbar sein und müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um steuerfrei zu bleiben.

Erholungsbeihilfe – kleine Auszeit, große Wirkung: Mit einer steuerbegünstigten Erholungsbeihilfe können Sie Ihre Mitarbeiter beim Urlaub unterstützen. Maximal 156 Euro pro Mitarbeiter sowie zusätzlich 104 Euro für den Ehegatten und 52 Euro je Kind sind möglich. Die Beihilfe ist pauschal mit 25 % zu versteuern (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), aber sozialversicherungsfrei.

Gesundheitsförderung: Präventionskurse oder Mitgliedschaften im Fitnessstudio lassen sich mit bis zu 600 Euro pro Jahr steuerfrei bezuschussen (§ 3 Nr. 34 EStG). Die Maßnahme muss zertifiziert sein und der Gesundheitsförderung dienen – ein echter Win-Win für Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Jobrad und ÖPNV-Ticket: Nachhaltigkeit liegt im Trend – und auch steuerlich lohnenswert: Dienstfahrräder (inkl. E-Bikes) können Arbeitnehmern steuerfrei zur Verfügung gestellt werden (§ 3 Nr. 37 EStG). Ebenso ist ein Zuschuss zum ÖPNV-Ticket (z. B. Deutschlandticket) steuerfrei möglich, sofern dieser zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Kindergartenzuschuss: Eltern freuen sich besonders über einen steuer- und sozialabgabenfreien Zuschuss zu Kindergarten- oder Krippenbeiträgen (§ 3 Nr. 33 EStG). Wichtig: Der Zuschuss muss zusätzlich zum Lohn gezahlt und zweckgebunden verwendet werden.

Internet- und Kommunikationstechnik: Sie können Ihren Mitarbeitern auch digitale Arbeitsmittel wie Smartphones, Laptops oder Internetpauschalen zur privaten Nutzung überlassen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind diese Sachleistungen steuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG).

Beteiligung am Unternehmenserfolg: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen bis zu 1.440 Euro jährlich sind steuerfrei (§ 3 Nr. 39 EStG), sofern sie zusätzlich zum Lohn gewährt werden. Damit können Sie Ihre Angestellten direkt am Unternehmenserfolg teilhaben lassen – ein starker Motivationsfaktor.



GHP-TIPP

Viele dieser Maßnahmen entfalten erst in Kombination mit einem guten Konzept zur Mitarbeiterbindung ihre volle Wirkung. Wichtig ist, dass die Leistungen stets zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Eine saubere Dokumentation und steuerliche Prüfung im Vorfeld sind unerlässlich, um Vorteile zu sichern und Risiken zu vermeiden. Wir beraten Sie gern individuell zu einer passenden Gestaltung der Benefits in Ihrem Unternehmen.

INSPIRATION UND MOTIVATION FÜR EIN GESUNDES LEBEN



Ende April 2025 fand eine besondere Veranstaltung in Kooperation mit der Techniker Krankenkasse (TK) und der Steuerberatungsgesellschaft Grüter · Hamich & Partner statt. Unter dem Motto »Prinzip Zukunft« begeisterte der ehemalige Triathlet und Motivationstrainer Andreas Niedrig mit seinem bewegenden Lebensweg und seinem Konzept für ein gesünderes und zielgerichtetes Leben.

VOM TIEFPUNKT ZUM IRONMAN

Andreas Niedrigs Geschichte ist beeindruckend: Einst drogenabhängig, schaffte er den Ausstieg und wurde zu einem der besten Triathleten der Welt. Seine Erfahrungen nutzt er heute, um Menschen zu motivieren und ihnen zu zeigen, wie sie persönliche Krisen überwinden und neue Ziele erreichen. Sein Kon-

zept »Prinzip Zukunft« basiert auf den Säulen Zielsetzung, Umsetzung, Kraft, Unterstützung, Nachhaltigkeit, Freiheit und Training.

EIN KONZEPT FÜR GESUNDHEIT UND MOTIVATION

In seinem Vortrag erläuterte Niedrig, wie wichtig es ist, klare Ziele zu setzen und diese konsequent zu verfolgen. Er betonte, dass Motivation nicht nur im Sport, sondern auch im beruflichen und privaten Alltag eine entscheidende Rolle spielt. Durch seine authentische Art und seine persönlichen Erfahrungen konnte er die Teilnehmer nachhaltig inspirieren.

GESUNDHEITSFÖRDERUNG IM FOKUS

Die Veranstaltung unterstrich die Bedeutung von Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz. Die TK unterstützt Unternehmen dabei, gesundheitsbewusste Maßnahmen zu implementieren, um das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu steigern. Andreas Niedrigs Ansatz ergänzt diese Bestrebungen ideal, indem er individuelle Motivation und persönliche Entwicklung in den Mittelpunkt stellt.

Andrea Wagner, geschäftsführende Partnerin bei Grüter · Hamich & Partner, resümierte: »Die Veranstaltung hat eindrucksvoll gezeigt, wie eng persönliche Motivation und beruflicher Erfolg miteinander verknüpft sind. Für unsere Mandanten bedeutet das, dass Investitionen in die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeiter nicht nur ethisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll sind.«

GHP-TIPP

Interessierte können sich weiter über Andreas Niedrig und sein Konzept »Prinzip Zukunft« informieren, denn sein gleichnamiges Buch bietet einen tieferen Einblick in seine Methoden und Erfahrungen. Zudem stellt die Techniker Krankenkasse Materialien und Unterstützung für Unternehmen bereit, die Gesundheitsförderung aktiv in ihren Arbeitsalltag integrieren möchten.



GHPersönlich

MEHR KOMFORT, WENIGER PAPIER – GHP MACHT'S MÖGLICH!

GHP bleibt digitale Vorreiterin: Wir freuen uns, auch in diesem Jahr erneut mit dem Label »Digitale Kanzlei 2025« von DATEV ausgezeichnet worden zu sein. Dieses Label steht für zukunftsfähige Prozesse, effiziente digitale Zusammenarbeit und höchste Qualitätsstandards in der Steuerberatung. Ein zentrales Element unserer digitalen Kompetenz: DATEV Meine Steuern wird jetzt ergänzt um das smarte Analysetool RABE.



WAS IST DATEV MEINE STEUERN?

Mit DATEV Meine Steuern bieten wir Ihnen als Mandantin oder Mandant ein sicheres und effizientes Portal zur papierlosen Übermittlung Ihrer Steuerunterlagen. Ob Lohnsteuerbescheinigungen, Spendenquittungen, Zinsbescheinigungen oder Rechnungen für haushaltsnahe Dienstleistungen – Sie können Ihre Unterlagen ganz einfach digital hochladen, sortieren und mit wenigen Klicks bereitstellen.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Kein Papierkram mehr – alles digital und zentral gespeichert, ein ideales Belegarchiv
- Jederzeit Zugriff auf Ihre Belege – auch mobil
- Sichere Datenübertragung und -speicherung auf DATEV-Servern
- Zeitersparnis für Sie und Ihre Steuererklärung
- durch unterjährige Belegabgabe ist die Steuererklärung schneller erstellt

DIGITALE EFFIZIENZ MIT DATEV MEINE STEUERN UND RABE: MEHR TRANSPARENZ, WENIGER AUFWAND

Die Einkommensteuererklärung ist für viele Unternehmer mit erheblichem Zeitaufwand und einem gewissen Maß an Unsicherheit verbunden – vor allem, wenn es um die Bereitstellung von Belegen und die Kommunikation mit dem Finanzamt geht. Genau hier setzen DATEV Meine Steuern und die Recherche- und Analyseeinheit für Belegeingang (RABE) an – als moderne, digitale Lösung für eine reibungslose und transparente Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihrer Steuerkanzlei.

BELEGE EINFACH HOCHLADEN – DIGITAL BEREITSTELLEN

Mit DATEV Meine Steuern laden Sie Ihre steuerrelevanten Belege bequem online hoch – sicher, jederzeit und unabhängig vom Ort. Ihre Steuerkanzlei kann diese Belege unmittelbar empfangen, gezielt zuordnen und mit der Steuererklärung verknüpfen. Durch die Integration von RABE werden diese Belege direkt in der Steuererklärung referenziert und können dem Finanzamt digital bereitgestellt werden – ganz ohne Papier, ohne Postversand und ohne zusätzliche Nachreichung.

Der Clou: Das Finanzamt kann bei Bedarf bis zu 15 Monate nach der Übermittlung auf die freigegebenen Belege zugreifen – schnell und digital. Dabei behalten Sie und Ihre Kanzlei jederzeit die Kontrolle darüber, welche Dokumente freigegeben werden. Das spart nicht nur Zeit, sondern erhöht auch die Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit im gesamten Steuerprozess.

MEHR TRANSPARENZ – WENIGER RÜCKFRAGEN

Ein weiterer großer Vorteil für Sie als Unternehmer: Die digitale Belegverknüpfung mit RABE schafft maximale Transparenz. Jederzeit ist nachvollziehbar, welcher Beleg welchem Sachverhalt zugeordnet wurde und ob bzw. wann das Finanzamt auf diesen Beleg zugegriffen hat. Das erleichtert die Nachweispflicht gegenüber der Finanzverwaltung erheblich – und minimiert Rückfragen oder unnötige Prüfaufwände.

Fazit: Mit DATEV Meine Steuern und RABE wird die Steuererklärung nicht nur digitaler, sondern vor allem effizienter, transparenter und einfacher. Für Sie bedeutet das: Weniger Auf-

wand, mehr Überblick und eine zukunftssichere Zusammenarbeit mit Ihrer Steuerkanzlei.

GHP: AUSGEZEICHNET DIGITAL – ABER STETS PERSÖNLICH

Die erneute Verleihung des Labels »Digitale Kanzlei 2025« ist für uns neben der Auszeichnung auch Ansporn. Sie bestätigt: Wir setzen konsequent auf digitale Prozesse, strukturiertes Arbeiten und moderne Tools – und bleiben dabei immer nah an unseren Mandanten. Denn Digitalisierung ist kein Selbstzweck – sie soll Ihren Alltag einfacher, Ihre Zusammenarbeit mit uns effizienter und Ihre Steuererklärung schneller machen.



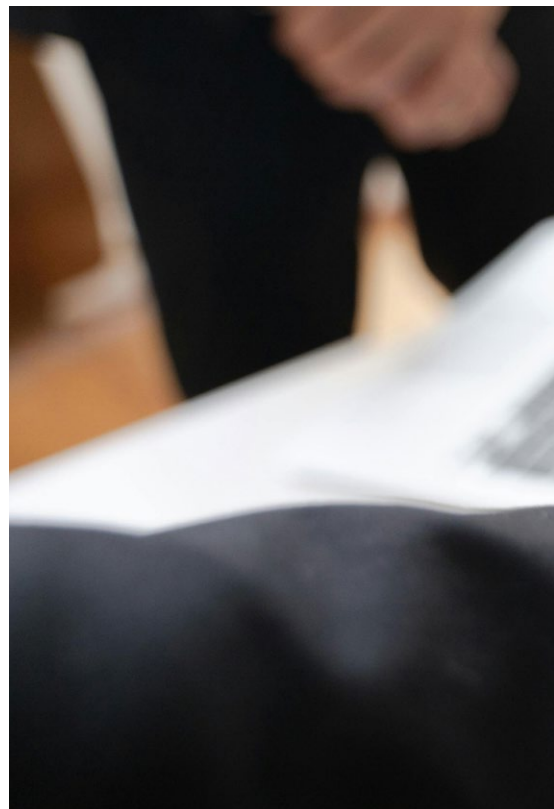
Steigen Sie mit uns ein: Wenn Sie den DATEV Meine Steuern nutzen wollen, richten wir den Zugang gemeinsam mit Ihnen ein und begleiten Sie Schritt für Schritt bei der Nutzung.

Sie können damit Belege per App (z. B. per Foto) hochladen, Dokumente per Drag & Drop vom Rechner übertragen oder über ein Online-Postfach direkt mit uns kommunizieren.

»Unser Fazit: Zeitgemäß, sicher, effizient« fährt Claudia Gräßler fort. »Mit DATEV Meine Steuern und RABE wird die Steuererklärung kein Papierthema mehr – sondern ein moderner, digitaler Prozess mit echtem Nutzen. GHP steht Ihnen dabei mit Erfahrung, Struktur und Auszeichnung zur Seite.«

Interesse geweckt? Sprechen Sie Ihren Ansprechpartner bei GHP an. Gemeinsam starten wir in eine neue, digitale Steuerwelt.

STEUERLICHE WEICHENSTELLUNGEN FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND GEMEINWOHL



Ein Überblick über geplante Reformen in Einkommen-, Unternehmens- und Verbrauchsteuern sowie Neuerungen für Gemeinnützigkeit und Digitalisierung

Die neue Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD hat im April 2025 ihren Koalitionsvertrag »Verantwortung für Deutschland« vorgestellt. Dieser enthält zahlreiche steuerliche Maßnahmen, die weitreichende Auswirkungen auf Privatpersonen, Unternehmen und gemeinnützige Organisationen haben werden. Im Folgenden geben wir Ihnen eine Einordnung der wichtigsten Vorhaben.

1. ENTLASTUNGEN BEI DER EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

Einkommensteuer-Senkung für niedrige und mittlere Einkommen: Um die Mittelschicht zu stärken, soll der Einkommensteuertarif in den unteren Progressionszonen entschärft werden. Zwar sind noch keine konkreten Tarife genannt, jedoch wird eine schrittweise Entlastung angestrebt.

Pendlerpauschale: Ab dem 1. Januar 2026 soll eine einheitliche Entfernungspauschale von 0,38 Euro pro Kilometer ab dem ersten Kilometer gelten.

Einführung einer steuerfreien Überstundenvergütung: Geplant ist, dass Zuschläge für Überstunden steuerfrei gestellt werden, wenn sie über die tariflich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen.

Förderung von Vollzeit durch Teilzeitprämien: Personen, die von Teilzeit auf eine tariflich orientierte Vollzeitstelle aufstocken, sollen steuerlich begünstigt werden. Ziel ist die Aktivierung inländischer Arbeitskräfte.

Anreiz für Rentner zur Weiterarbeit: Wer das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat, soll bei freiwilliger Weiterbeschäftigung bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei hinzuverdienen können. Damit wird der Ruhestand flexibilisiert und Arbeitskraft länger im System gehalten.

2. UNTERNEHMENSSTEUERN: INVESTITIONS- UND STANDORTFÖRDERUNG

Degressive Abschreibung bis 2027: Für Anschaffungen von beweglichen Wirtschaftsgütern in den Jahren 2025 bis 2027 ist eine degressive Abschreibung in Höhe von 30 % vorgesehen. Dadurch werden Investitionsentscheidungen vorgezogen und Liquiditätsvorteile geschaffen.

Senkung der Körperschaftsteuer: In einem mehrjährigen Stufenplan soll die Körperschaftsteuer von aktuell 15 % auf 10 % gesenkt werden. Ziel ist es, Deutschland als Unternehmensstandort attraktiver zu machen. Ergänzend soll geprüft werden, ob Personengesellschaften über das Optionsmodell zur Körperschaftbesteuerung weiteren Zugang erhalten.

Gewerbesteuer-Hebesatzanpassung: Der Mindesthebesatz der Gewerbesteuer soll bundesweit auf 280 % angehoben werden. Dies kann für Unternehmen in Kommunen mit aktuell niedrigeren Hebesätzen eine zusätzliche Belastung bedeuten – insbesondere in strukturschwachen Regionen.

3. VERBRAUCHSTEUERN, UMSATZSTEUER UND ENERGIEBESTEuerung

Ermäßigte Umsatzsteuer für Gastronomie: Die während der Corona-Krise eingeführte 7 %-Regelung für Speisen in der Gastronomie soll dauerhaft gelten.

Stromsteuerabsenkung: Die Stromsteuer soll auf das EU-rechtlich zulässige Mindestmaß gesenkt werden – etwa 1 Cent/kWh für Unternehmen und Haushalte.

Einfuhrumsatzsteuer-Reform: Die Einfuhrumsatzsteuer soll künftig durch ein Verrechnungsverfahren im Rahmen der Umsatzsteuervoranmeldung abgewickelt werden, was zu deutlicher Liquiditätsentlastung für Importeure führen kann.



4. FAMILIE UND ALTERSVORSORGE: WEICHENSTELLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT

Frühstart-Rente für Kinder: Künftig sollen ab Geburt monatlich 10 Euro pro Kind staatlich gefördert in ein kapitalgedecktes Altersvorsorgekonto eingezahlt werden. Diese Beträge werden steuerfrei angelegt und fördern langfristig die Eigenverantwortung in der Altersvorsorge.

Reform der Riester-Rente: Bestehende Riester-Verträge sollen in ein neues Standardprodukt mit erweitertem Nutzerkreis und einfacherer Förderung überführt werden. Ziel ist eine modernisierte, transparente und renditestärkere private Vorsorge.

Kindergeld und Kinderfreibetrag: Beide Beträge sollen künftig parallel angehoben werden, sodass Familien nicht benachteiligt werden – unabhängig davon, ob sie vom Freibetrag oder dem Kindergeld profitieren.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende: Geplant ist eine Erhöhung und dynamische Anpassung dieses Betrags an die Lebensrealitäten, insbesondere bei gestiegenen Betreuungskosten.

5. GEMEINNÜTZIGKEIT UND EHRENAMT

Anhebung der Ehrenamtszuschüsse: Die Übungsleiterpauschale wird auf 3.300 Euro, die Ehrenamtszuschüsse auf 960 Euro angehoben. Diese Maßnahmen stärken ehrenamtliches Engagement und verringern steuerliche Hürden.

Anhebung der Freigrenze für wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Für gemeinnützige Vereine wird die Freigrenze auf 50.000 Euro erhöht. Damit wird es ihnen erleichtert, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, ohne den Status der Gemeinnützigkeit zu gefährden.

Flexiblere Mittelverwendung: Kleinere gemeinnützige Organisationen (mit Einnahmen bis 100.000 Euro jährlich) sollen nicht mehr verpflichtet sein, ihre Mittel kurzfristig zu verwenden. Das stärkt die Planungssicherheit für langfristige Projekte.

6. MOBILITÄT UND KLIMA: STEUERPOLITIK FÜR EINE GRÜNE ZUKUNFT

Förderung von E-Mobilität: Die steuerliche Förderung von Dienstwagen mit Elektroantrieb wird ausgeweitet. Der maximal förderfähige Bruttolistenpreis steigt auf 100.000 Euro. Zudem ist eine Sonderabschreibung für neue E-Fahrzeuge geplant.

Kfz-Steuerbefreiung bis 2035: Elektrofahrzeuge sollen weiterhin bis 2035 von der Kfz-Steuer befreit bleiben.

7. DIGITALISIERUNG UND BÜROKRATIEABBAU

Registrierkassenpflicht ab 2027: Für Betriebe mit mehr als 100.000 Euro Umsatz wird eine verpflichtende digitale Kassenlösung eingeführt. Gleichzeitig soll die Bonpflicht entfallen.

Reduzierung der Bürokratiekosten: Die Bundesregierung plant eine Reduktion der Bürokratiekosten um 25 % innerhalb der Legislaturperiode. Vorgesehen sind unter anderem digitale Schnittstellen zur Steuerverwaltung sowie einfachere Nachweispflichten.

Arbeitstagepauschale statt Einzelnachweis: Geprüft wird die Einführung einer pauschalen Werbungskostenregelung für Arbeitnehmer, die Homeoffice, Fahrtkosten und andere Berufsausgaben vereinfachen und bündeln soll.

Der Koalitionsvertrag 2025 verfolgt eine Steuerpolitik, die auf Entlastung, Investitionsanreize und Digitalisierung setzt. Zugleich bleiben viele Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt, was ihre zeitliche und inhaltliche Umsetzung offenlässt. Als Ihr steuerlicher Partner behalten wir die Entwicklungen im Blick und informieren Sie über konkrete Gesetzesinitiativen und Umsetzungsschritte. Für eine individuelle Auswertung der möglichen Auswirkungen auf Ihr Unternehmen oder Ihre persönliche Steuerplanung sprechen Sie uns gerne an.

LOTSE DURCH UNRUHIGE GEWÄSSER

Investieren, vereinfachen, entlasten – Guter Impuls –
aber noch viele Fragezeichen zwischen Anreiz und Unsicherheit:
Investieren ja – aber bitte mit Planungssicherheit!

In meiner Funktion als Geschäftsführer eines mittelständischen Unternehmens und auch in meiner Rolle als Steuerberater stoßen die steuerlichen Maßnahmen im Koalitionsvertrag 2025 auf ein differenziertes Echo. Während ich einige Vorhaben als positive Impulse für Investitionen und Bürokratieabbau werte, herrscht zugleich Skepsis hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und der tatsächlichen Entlastungswirkung. Der Koalitionsvertrag 2025 enthält durchaus fortschrittliche Ideen für die steuerliche Standortpolitik – allerdings muss die Praxis zeigen, ob diese auch wirken zumal meines Erachtens einige Maßnahmen zu lange gestreckt werden und erst ab 2028 und dann auch noch in fünf Schritten umgesetzt werden sollen wie z. B. die Senkung der Körperschaftsteuer.

Positiv erkenne ich an, dass Investitionsanreize gesetzt werden und Modernisierung im steuerlichen Bereich auf der Agenda stehen. Die geplante Wiedereinführung der degressiven Abschreibung (30 % für 2025–2027) wird nicht nur von mir, sondern von vielen Steuerberatern als willkommener Investitionsanreiz begrüßt. Insbesondere mittelständische Unternehmen könnten hiervon profitieren, da sie ihre Investitionen steuerlich schneller geltend machen können. Ebenso wird die schrittweise Senkung der Körperschaftsteuer ab 2028 als Signal für eine wettbewerbsfähigere Unternehmensbesteuerung gesehen. Auch die geplanten Verbesserungen beim Optionsmodell (§ 1a KStG) und der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) bewerten wir Steuerberater positiv, da sie Personengesellschaften eine attraktivere steuerliche Behandlung ermöglichen könnten.

Kritisch erhebe ich meine Stimme aber in dem Sinne, dass viele Definitionen noch unklar formuliert sind und vor allem Finanzierungsvorbehalte bestehen. Trotz der positiven Ansätze habe ich als Steuerberater Bedenken hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Maßnahmen. Als Steuerberater sehe ich insbesondere in der geplanten Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Ausrüstungsinvestitionen eine echte



Ralf van gen Hassend
Steuerberater und geschäftsführender Partner
bei Grüter · Hamich & Partner

Chance: Sie schafft Liquiditätsspielräume und motiviert Unternehmer, notwendige Investitionen nicht aufzuschieben. Doch genau hier beginnt das Problem: Die Formulierung im Vertrag bleibt vage. Was genau unter »Ausrüstungsinvestitionen« zu verstehen ist, lässt sich bislang nicht präzise sagen. Für unsere Mandanten – gerade im produzierenden Gewerbe oder in technologiegetriebenen Branchen – ist das ein Unsicherheitsfaktor, der Investitionsentscheidungen eher verzögert als beschleunigt. Hinzu kommt: Auch diese Maßnahme steht unter Finanzierungsvorbehalt. Wenn die Umsetzung letztlich von Haushaltsverhandlungen abhängt, bleibt die angestrebte Planbarkeit für die Unternehmer auf der Strecke.

Ebenso sehe ich bei den sozialen Steuermaßnahmen nur eine Entlastung mit begrenzter Wirkung. Grundsätzlich sind die geplanten steuerlichen Entlastungen für Arbeitnehmer, wie die Steuerfreiheit von Überstundenzuschlägen und die Anhebung der Pendlerpauschale, zu begrüßen. Allerdings weisen schon jetzt Experten darauf hin, dass die tatsächliche Entlastung für viele Steuerpflichtige gering ausfallen könnte und die Maßnahmen teilweise zu Mitnahmeeffekten führen könnten.

Insgesamt sehe ich im Koalitionsvertrag 2025 Chancen als

auch Risiken. Während einige Maßnahmen als positive Impulse für Investitionen und steuerliche Modernisierung gewertet werden können, herrscht zugleich Skepsis hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und der tatsächlichen Entlastungswirkung. Nicht nur wir in der Steuerberatungsbranche erwarten jetzt die konkreten Gesetzesentwürfe, um eine fundierte Bewertung vornehmen zu können. Der politische Wille zur steuerlichen Entlastung ist erkennbar – und das begrüße ich ausdrücklich. Aber erst mit klaren Definitionen und verbindlicher Gesetzgebung wird aus der guten Idee ein verlässliches Instrument. Bis dahin bleibt unsere Rolle als Steuerberater vor allem die eines Lotsen durch unruhige Gewässer.



35 Jahre Engagement, Kompetenz und Loyalität

FRANK HÜSKEN FEIERT DIENSTJUBILÄUM BEI GRÜTER · HAMICH & PARTNER

»Wenn man auf eine Zeitspanne von 35 Jahren zurückblickt, dann geht es nicht nur um Zahlen, Titel oder Stationen – sondern um einen Menschen, der all das mit Leben gefüllt hat. Und in diesem Fall um jemanden, der mit seinem Charakter, seiner Haltung und seiner Loyalität unsere Kanzlei in besonderer Weise geprägt hat« läutet Ralf van gen Hassend das 35-jährige Dienstjubiläum von Frank Hüsken ein.

Am 1. August 1990 begann Frank Hüsken seine berufliche Laufbahn bei Grüter · Hamich & Partner als Auszubildender im Team von Ralf van gen Hassend. Heute, 35 Jahre später, blicken wir mit großer Wertschätzung auf seinen beeindruckenden Werdegang zurück.

Nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung wurde Frank Hüsken als Steuerfachangestellter übernommen. 1998 legte er die Prüfung zum Bilanzbuchhalter ab und übernahm zum 1. Januar 1999 die Teamleitung von Ralf van gen Hassend, der zu diesem Zeitpunkt als Partner in die Kanzlei einstieg. Mit dem Bestehen der Steuerberaterprüfung setzte er seinen Weg konsequent fort und wurde zum 1. Januar 2013 Partner bei GHP.

Nach einer krankheitsbedingten Auszeit schied Frank Hüsken aus der Partnerschaft aus, kehrte jedoch als angestellter Steuerberater zurück. Er übernahm die Leitung der Geschäftsstelle in Krefeld und führte diese mit großem Engagement, bis sie nach Duisburg verlegt wurde. Seitdem ist er als mandatsverantwortlicher Steuerberater am Standort Duisburg tätig.

»Sein Umgang mit den Menschen – mit Mandanten wie mit uns im Team – ist geprägt von Empathie, Geduld und dem aufrichtigen Wunsch, zu beraten und zu entwickeln. Das zeigt, wie tief seine Verbindung zu



GHP und seiner Arbeit ist. Seine Verantwortungsübernahme ist Ausdruck seiner Loyalität und Stärke. Es gibt nicht viele, die über so lange Zeit hinweg so konstant ein Rückgrat für ihr Umfeld sind – ohne viel Aufhebens darum zu machen. Frank Hüsken ist einer davon. Und genau deshalb für uns nicht einfach ein Kollege, sondern ein grundlegender und echter Teil der Kultur von GHP« beschreibt Andrea Wagner die lange Zusammenarbeit.

Wir freuen uns sehr, mit Dir weiter unterwegs zu sein und danken herzlich für 35 Jahre zusammen leben und arbeiten. Dein GHP-Team.

WAS DAS NEUE BMF-SCHREIBEN FÜR UNTERNEHMEN BEDEUTET

Kryptowährungen wie Bitcoin und Ethereum sind längst nicht mehr nur Spekulationsobjekte für Privatanleger – auch mittelständische Unternehmen halten zunehmend digitale Vermögenswerte. Mit dem aktualisierten Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. März 2024 zur »ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token« konkretisiert die Finanzverwaltung die steuerliche Einordnung und bringt

erstmalig verbindliche Klarstellungen für die Praxis.

Wir geben Ihnen einen Überblick, welche steuerlichen Neuerungen sich daraus für Unternehmer ergeben:

KLARSTELLUNG ZUR EINORDNUNG VON KRYPTOWERTEN

Das BMF stellt klar: Virtuelle Währungen wie Bitcoin, Ether oder Ripple gelten steuerlich nicht als gesetzliche Zahlungsmittel, sondern als immaterielle Wirtschaftsgüter. Das bedeutet: Gewinne aus deren Veräußerung oder Tausch unterliegen grundsätzlich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, sofern sie im Betriebsvermögen gehalten werden. Für Unternehmen ist somit eindeutig: Kryptowerte sind im Betriebsvermögen zu erfassen, zu bewerten und ertragssteuerlich zu berücksichtigen.

STEUERPFLICHT BEI TAUSCH UND VERWENDUNG

Der Tausch eines Kryptotokens gegen einen anderen oder die Verwendung zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen gilt steuerlich als Veräußerungsvorgang mit entsprechendem Gewinn oder Verlust.

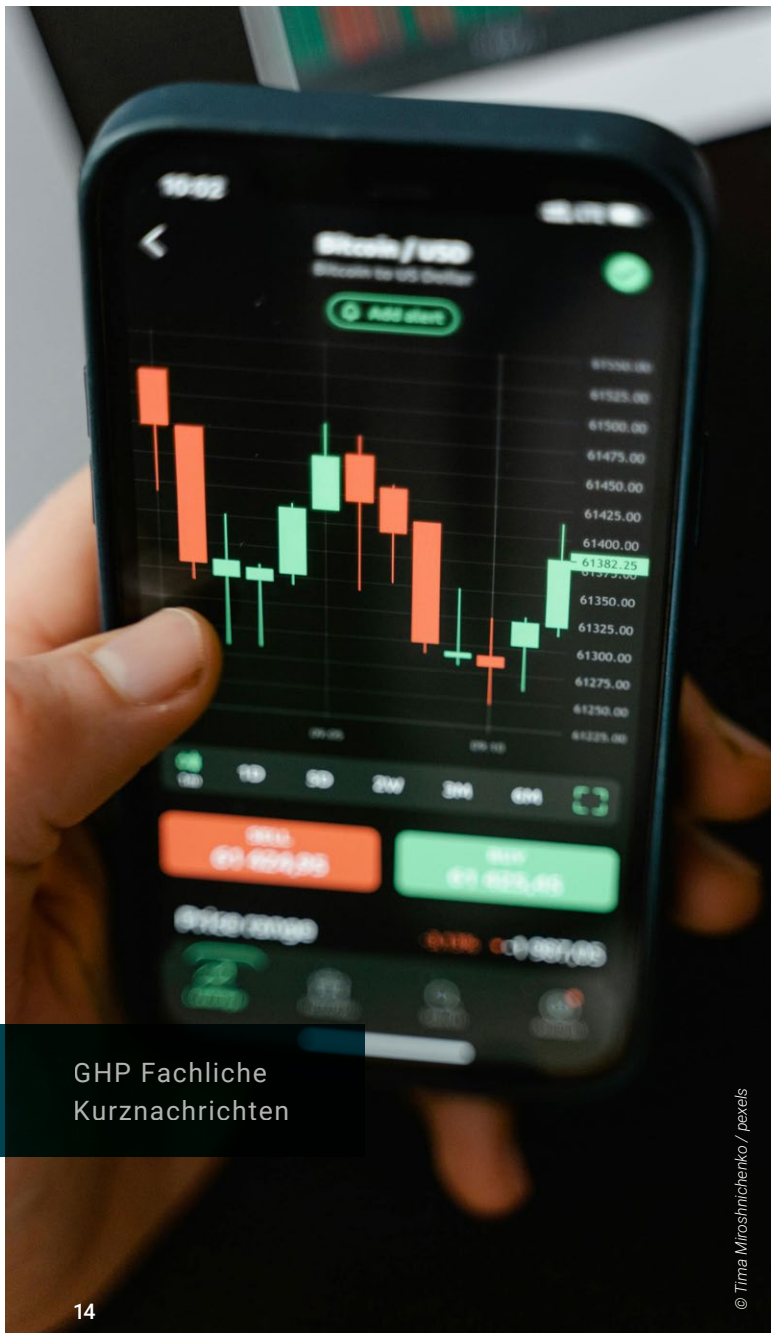
MINING, STAKING, LENDING – NEUE REGELN FÜR MODERNE GESCHÄFTSMODELLE

Das Schreiben gibt detaillierte Aussagen zu kryptobasierten Aktivitäten:

Mining (Proof of Work): Erträge aus Mining sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Token entsprechen dem gemeinen Wert zum Zuflusszeitpunkt.

Staking (Proof of Stake): Auch hier liegt eine steuerpflichtige Leistung vor – mit dem Zuflusszeitpunkt als Bewertungsmaßstab. Bei sog. »Cold Staking« (ohne aktive Einflussmöglichkeit) kann jedoch im Einzelfall eine abweichende Beurteilung erfolgen.

Lending und Airdrops: Erträge aus dem Verleihen von Kryptowerten oder Token-Zuteilungen ohne Gegenleistung (z. B. Werbezwecke) gelten ebenfalls als steuerpflichtig – mit jeweils eigenständiger Zuordnung zu den Einkunftsarten.



AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN UND DOKUMENTATION

Das BMF verlangt eine vollständige, nachvollziehbare und maschinell auswertbare Dokumentation aller kryptobezogenen Vorgänge. Dabei genügt es nicht, nur Wallet-Adressen oder Transaktions-IDs vorzuhalten. Vielmehr müssen auch Zeitpunkte, Kurse, Art des Vorgangs und Bewertungen in Euro dokumentiert werden.

Für Unternehmen bedeutet das: Die Buchhaltung muss kryptokompatibel sein – idealerweise mit spezieller Software oder integrativer Lösung im ERP-System. Wer hier lückenhaft arbeitet, riskiert steuerliche Hinzuschätzungen.

BEWERTUNG UND BILANZIERUNG IM BETRIEBSVERMÖGEN

Bei bilanzierenden Unternehmen gilt:

- **Anschaffungskosten:** Maßgeblich sind die Erwerbskosten in Euro. Bei Tausch gelten die beiderseitigen gemeinen Werte.
- **Folgebewertung:** Es gilt das strenge Niederstwertprinzip. Wertminderungen zum Bilanzstichtag müssen berücksichtigt werden – Zuschreibungen sind jedoch nur bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten möglich.
- **Wegfall durch Veräußerung oder Zahlung:** Bei Abgang des Tokens ist der Buchwert auszubuchen – gleichzeitig ist ein etwaiger Veräußerungsgewinn oder -verlust zu erfassen.

SONDERFALL: KRYPTO IM UMLAUFVERMÖGEN

Wenn ein Unternehmen Kryptowährungen nicht als Anlage, sondern im Rahmen seines Geschäftsbetriebs (z. B. als Zahlungsmedium oder Handelsobjekt) hält, sind diese im Umlaufvermögen zu erfassen. Hier gelten gegebenenfalls andere Bewertungsmaßstäbe, insbesondere bei Handelsunternehmen (z. B. § 6 Abs. 1 Nr. 2a EStG).

MEHR RECHTSSICHERHEIT – ABER AUCH MEHR AUFWAND

Das BMF-Schreiben bringt erstmals verbindliche Regeln zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten. Unternehmen

erhalten damit einen klaren Rahmen, müssen jedoch auch ihre Prozesse anpassen:

- Transparente Dokumentation aller Transaktionen
- Korrekte buchhalterische Abbildung
- Regelmäßige Bewertung und steuerliche Prüfung
- Anpassung der internen Steuer- und IT-Prozesse.

Mittelständische Unternehmen, die bereits Kryptowährungen einsetzen oder dies planen, sollten gemeinsam mit unserem steuerlichen Berater die internen Abläufe analysieren und gegebenenfalls neu aufstellen. Sprechen Sie uns an – wir unterstützen Sie gerne bei der steuerlichen Einordnung, Bewertung und Optimierung Ihrer Krypto-Aktivitäten.



UMZUGSKOSTEN FÜR DAS ARBEITSZIMMER SIND STEUERLICH NICHT ABSETZBAR

In Zeiten von Homeoffice und flexiblen Arbeitsmodellen überlegen viele Berufstätige, ihre Wohnsituation anzupassen, um ein separates Arbeitszimmer einzurichten. Doch Vorsicht: Die damit verbundenen Umzugskosten sind steuerlich nicht absetzbar, wie der Bundesfinanzhof in seinem aktuellen Urteil entschieden hat.

Ein Ehepaar zog während der Corona-Pandemie von einer Drei- in eine Fünfstückwohnung, um jeweils ein häusliches Arbeitszimmer einrichten zu können. Die dadurch entstandenen Umzugskosten machten sie in ihrer Steuererklärung als Werbungskosten geltend. Während das Finanzamt diese Kosten nicht anerkannte, gab das Finanzgericht Hamburg der Klage zunächst statt. Der BFH hob dieses Urteil jedoch auf und stellte klar: »Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen Umzug in eine andere Wohnung, um dort (erstmalig) ein Arbeitszimmer einzurichten, sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig.«

Der BFH argumentierte, dass die Entscheidung für einen Umzug zur Einrichtung eines Arbeitszimmers nicht ausschließlich durch

objektive berufliche Gründe motiviert sei. Vielmehr spielten private Motive, wie der Wunsch nach mehr Wohnraum oder einer verbesserten Lebensqualität, eine entscheidende Rolle. Selbst in Zeiten vermehrter Homeoffice-Tätigkeit sei die Einrichtung eines Arbeitszimmers oft multikausal bedingt und daher nicht eindeutig beruflich veranlasst.

Das bedeutet: Wenn ein Umzug geplant ist, um ein häusliches Arbeitszimmer einzurichten, können die damit verbundenen Umzugskosten nicht steuerlich geltend gemacht werden. Anders verhält es sich, wenn der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist, beispielsweise durch einen Arbeitsplatzwechsel oder eine erhebliche Verkürzung des Arbeitsweges. Wird der Umzug aus beruflichen Gründen geplant, empfiehlt es sich daher, die Motive und Umstände sorgfältig zu dokumentieren. So können Sie im Bedarfsfall nachweisen, dass der Umzug nahezu ausschließlich beruflich veranlasst war.



© Alex P. / pexels



© Karolina Grabowska / pexels

MEHR FÖRDERUNG FÜR INNOVATIONEN

Wachstumschancengesetz bringt bedeutende Verbesserungen für forschende Unternehmen – Mit dem Inkrafttreten des Wachstumschancengesetzes im März 2024 wurden die Rahmenbedingungen für die steuerliche Forschungsförderung in Deutschland erheblich verbessert. Diese Änderungen wirken sich ab dem 1. Januar 2025 vollumfänglich aus und bieten insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) neue Anreize, in Forschung und Entwicklung (FuE) zu investieren.

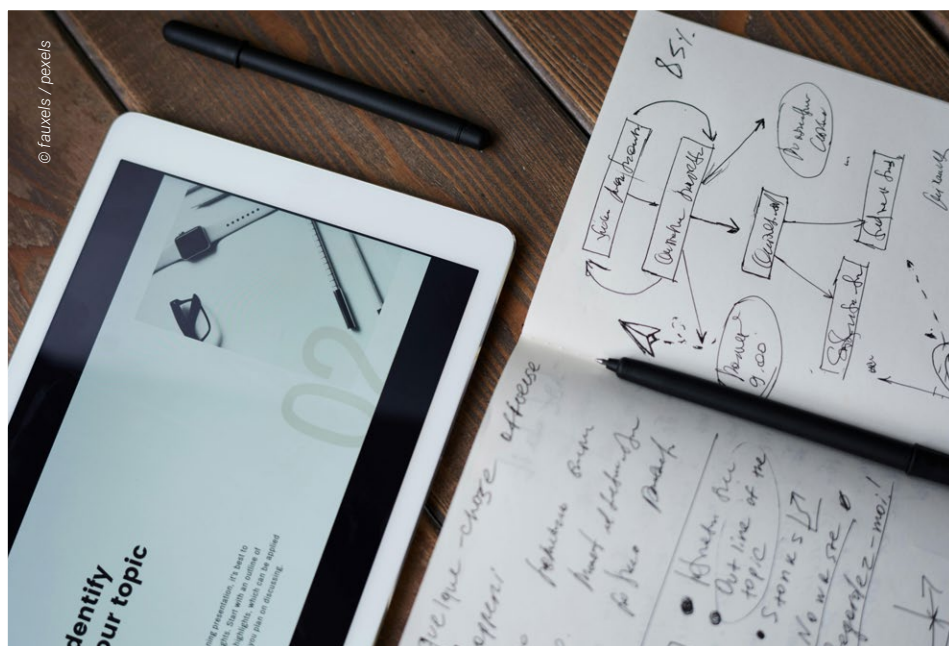
DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN IM ÜBERBLICK

- **Erhöhung der maximalen Bemessungsgrundlage:** Die förderfähigen Aufwendungen wurden von bisher 4 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro pro Jahr angehoben. Dies ermöglicht eine maximale jährliche Forschungszulage von bis zu 2,5 Mio. Euro für Großunternehmen und bis zu 3,5 Mio. Euro für KMU.

- **Einführung eines Vorauszahlungsverfahrens:** Ab dem 1. Januar 2025 können Unternehmen die Forschungszulage bereits bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer berücksichtigen lassen.

Die Änderungen im Forschungszulagengesetz bieten KMU erhebliche finanzielle Vorteile und erleichtern den Zugang zur steuerlichen Forschungsförderung. Durch die Einbeziehung von Sachinvestitionen und die Erhöhung der Fördersätze wird die Durchführung von FuE-Vorhaben attraktiver und wirtschaftlich sinnvoller. Für Unternehmen, die in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung tätig sind, eröffnen sich neue Möglichkeiten, ihre Innovationsprojekte steuerlich fördern zu lassen.

GHP unterstützt bei der Identifikation förderfähiger Projekte, der Antragstellung sowie der Dokumentation Ihrer FuE-Vorhaben. Nutzen Sie die neuen Chancen der Forschungszulage und sprechen Sie uns an.



- **Anhebung des Fördersatzes für KMU:** Kleine und mittlere Unternehmen können nun eine erhöhte Forschungszulage von 35 % der förderfähigen Aufwendungen beantragen, statt wie bisher 25 %.
- **Einbeziehung von Sachinvestitionen:** Erstmals sind auch Abschreibungen auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens förderfähig, sofern sie für das FuE-Vorhaben erforderlich und ausschließlich eigenbetrieblich genutzt werden.
- **Erhöhung des Stundensatzes für Eigenleistungen:** Der pauschale Stundensatz für Eigenleistungen von Einzelunternehmern und Mitunternehmenschaften wurde von 40 Euro auf 70 Euro angehoben.
- **Erweiterung der Förderung von Auftragsforschung:** Der förderfähige Anteil der Kosten für Auftragsforschung wurde von 60 % auf 70 % erhöht.

DROHT SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT TROTZ 50 % BETEILIGUNG?



Die Beurteilung, ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer als sozialversicherungspflichtig gilt oder als selbstständig, ist für viele GmbHs insbesondere im Hinblick auf Planungssicherheit und der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen von großer Bedeutung. Eine aktuelle Entscheidung des Sozialgerichts (SG) Neubrandenburg sorgt nun für neue Unsicherheit, denn sie stellt die bislang gefestigte Rechtsprechung zu 50/50-Geschäftsführern infrage.

DER BISHERIGE RECHTLICHE RAHMEN: SELBSTSTÄNDIGKEIT BEI 50 % BETEILIGUNG

Die bisherige, durch das Bundessozialgericht (BSG) bestätigte Rechtsauffassung geht davon aus, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständig anzusehen ist, wenn er mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile hält. Hintergrund ist, dass eine solche Beteiligung in der Regel ausreicht, um eine Sperrminorität zu bilden. Der Geschäftsführer kann Beschlüsse, die er nicht mittragen will, blockieren. Das bedeutet, er ist in der Lage, sich selbst gegenüber ungewollte Weisungen zu verhindern – ein zentraler Punkt für die Annahme unternehmerischer Unabhängigkeit und damit Sozialversicherungsfreiheit.

Auch bei Beteiligungen unter 50 % kann Sozialversicherungsfreiheit vorliegen, wenn

eine vertraglich gesicherte Sperrminorität (z. B. durch besondere Zustimmungserfordernisse) besteht.

NEUES URTEIL: SG NEUBRANDENBURG FORDERT »GESTALTUNGSMACHT«

In seiner Entscheidung vom 10.09.2024 hat das SG Neubrandenburg diesen Grundsatz aufgeweicht. Trotz 50 %iger Beteiligung und damit bestehender Blockademöglichkeit sah das Gericht keine ausreichende Selbstständigkeit. Die Begründung: Der betroffene Geschäftsführer könne zwar Beschlüsse verhindern, habe aber keine »aktive Gestaltungsmacht«, um seinerseits im Unternehmen durchzuregieren. Es fehle damit das positive Element unternehmerischer Leitung.

Besonders auffällig: Das Gericht fordert für die Anerkennung als Selbstständiger über die Beteiligung hinaus ein vertraglich geregeltes Entscheidungsübergewicht, etwa in Form eines Stichentscheidsrechts, um Pattsituationen zugunsten des Geschäftsführers aufzulösen.

Diese Interpretation steht im klaren Widerspruch zur bisherigen Rechtsprechung des BSG, die gerade die Verhinderungsmöglichkeit als entscheidend für die Selbstständigkeit ansieht – nicht eine eigenständige Mehrheitsentscheidungskraft.

FEHLEINSCHÄTZUNG MIT BEGRENZTER TRAGWEITE?

Die Entscheidung wird in Fachkreisen als rechtlich nicht überzeugend bewertet. Kritisiert wird insbesondere die Vermischung von Maßstäben, die eigentlich nur für mitarbeitende Gesellschafter ohne Geschäftsführerposition gelten. Denn anders als ein »normaler« Gesellschafter nimmt ein Geschäftsführer allein kraft seines Amtes bereits aktiv Einfluss auf die Gesellschaft – sofern er nicht durch die Gesellschafterversammlung gesteuert wird. Und genau diese Weisungsmöglichkeit kann bei 50 % Beteiligung regelmäßig blockiert werden.

Es ist daher wahrscheinlich, dass eine Berufungsinstanz das Urteil aufheben wird.

GESELLSCHAFTSVERTRÄGE STRATEGISCH PRÜFEN

Auch wenn die Entscheidung wohl ein Einzelfall bleibt, zeigt sie: Die Vertragspraxis sollte bestehende Unsicherheiten ernst nehmen. Unternehmen, in denen Gesellschafter-Geschäftsführer exakt 50 % halten, sollten insbesondere auf folgende Punkte achten:

- **Gesellschaftsvertrag prüfen:** Besteht eine echte Sperrminorität? Sind alle Beschlüsse, die Weisungen an den Geschäftsführer enthalten könnten, zustimmungspflichtig?
- **Stimmrechtsregelungen analysieren:** Gibt es Bestimmungen für den Fall einer Pattsituation (z. B. Stichentscheid)?
- **Dokumentation der tatsächlichen Verhältnisse:** Stimmen gesellschaftsrechtliche und praktische Einflussmöglichkeiten überein?

Soll die Sozialversicherungsfreiheit sichergestellt werden, empfiehlt sich ggf. eine vertragsrechtliche Nachbesserung, etwa durch Klarstellungen zur Blockademacht oder Einführung eines Stichentscheidsrechts – allerdings immer mit Wirkung nur für die Zukunft und nach Eintragung ins Handelsregister.

GHP-TIPP

Vermutlich wird das Urteil des SG Neubrandenburg keinen Bestand haben. Aber es zeigt, wie sensibel und auslegungsanfällig das Thema Sozialversicherungsstatus ist. Wer Risiken vermeiden will, sollte gesellschaftsrechtliche Strukturen bewusst gestalten und regelmäßig rechtlich überprüfen lassen. In Zusammenarbeit mit einem in sozialversicherungsrechtlichen Fragen versierten Rechtsanwalt unterstützen wir Sie dabei, sozialversicherungsrechtliche Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtssicher zu gestalten.

NRW SETZT AUF KÜNSTLICHE INTELLIGENZ IN DER STEUERVERANLAGUNG

Digitalisierung trifft Finanzverwaltung: Ab Mai 2025 setzt Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland Künstliche Intelligenz (KI) zur Unterstützung der Steuerveranlagung ein. In vier Pilotfinanzämtern – Brühl, Bielefeld-Außenstadt, Hamm und Lübbecke – wird seit Mai ein KI-gestütztes System zur Bearbeitung von Steuererklärungen eingesetzt. Ziel ist, einfache und klar nachvollziehbare Fälle schneller zu bearbeiten und so sowohl die Bearbeitungszeit als auch die Mitarbeiterlast deutlich zu reduzieren.

»Wenn einfache Arbeitnehmerfälle automatisiert durchlaufen, bleibt den Finanzbeamten mehr Zeit für komplexe Sachverhalte. Das ist effizient, bürgernah – und dringend notwendig«, erklärt Dr. Marcus Optendrenk, Finanzminister NRW. Dabei ist klar: Die gewohnten Prüfmechanismen und Kontrollsysteme bleiben erhalten. Nur die Zeit bis zum Steuerbescheid verkürzt sich deutlich – ein spürbarer Vorteil für Steuerpflichtige, die ihre Erklärung korrekt und vollständig abgeben.



© googledeepmind / pexels

Klarheit in der Kommunikation mit der Finanzverwaltung. »Unsere Mandanten profitieren ganz konkret davon, wenn einfache Arbeitnehmerveranlagungen oder standardisierte Abläufe schneller durchlaufen«, erklärt Andrea Wagner, geschäftsführende Partnerin bei GHP.

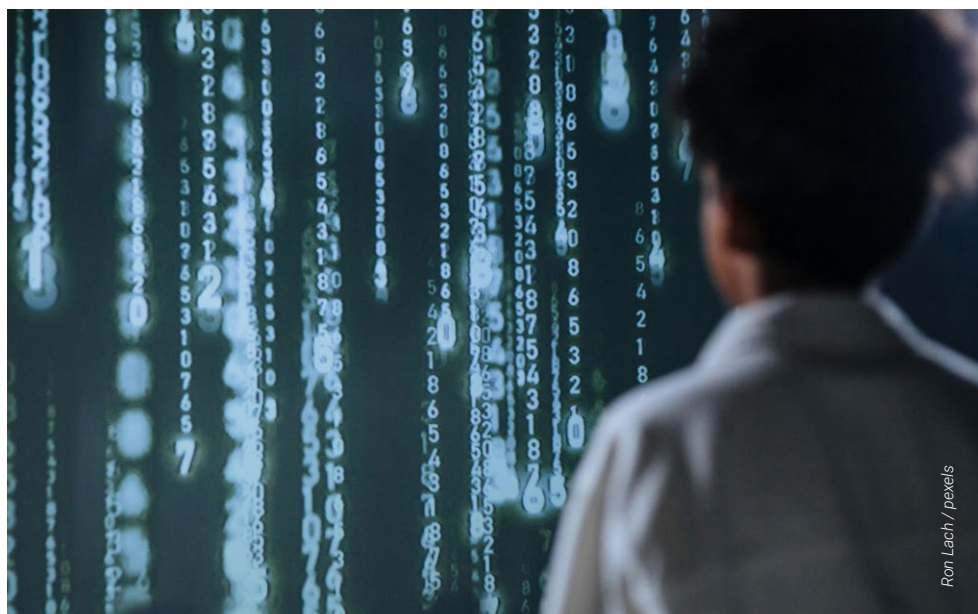
Steuerfälle mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Vorsorgeaufwendungen, Kapitalerträgen, Sonderausgaben und haushaltsnahen Dienstleistungen. Eine Ausweitung ist bereits in Planung – mittelfristig auch auf betrieblich geprägte Veranlagungen.

Wichtig: Die KI trifft keine eigenen Entscheidungen. Sie unterstützt die Sachbearbeitung durch Vorschläge und Sortierung nach Prüfrisiko – die Verantwortung verbleibt stets bei den Finanzbeamten.

»Für uns als Steuerberatungsgesellschaft in Duisburg bedeutet das: Wir müssen mitdenken, mitentwickeln – und weiterhin unsere Rolle als Schnittstelle zwischen Mandanten und Finanzverwaltung aktiv ausfüllen. Die neuen Systeme verändern die Kommunikation, aber nicht den Beratungsbedarf«, so Andrea Wagner zur zukünftigen Entwicklung. »Mehr denn je gilt: Wer sauber dokumentiert, verständlich formuliert und strukturiert einreicht, profitiert. Das gilt für Arbeitnehmer genauso wie für Unternehmer. Und dabei bleibt GHP Ihr verlässlicher Partner.«

Das Projekt ist Teil eines größeren Plans: Mit dem Bau eines hochmodernen Rechenzentrums in Kaarst investiert das Land NRW in digitale Souveränität und technologische Unabhängigkeit. Dort soll künftig eigene KI-Hardware betrieben werden – eine Infrastruktur, die nicht nur Verwaltungsprozesse modernisiert, sondern NRW auch bundesweit als Vorreiter in der Steuerdigitalisierung positioniert.

GHP begleitet diesen digitalen Wandel aktiv – mit dem Know-how eines erfahrenen Beratungshauses aus Duisburg und dem Blick auf das, was für unsere Mandanten zählt: Sicherheit, Transparenz und Service.



Ron Lach / pexels

Ein digitaler Turbo für die Steuerverwaltung – Als Duisburger Steuerberatungsgesellschaft sieht GHP in diesem Pilotprojekt einen Schritt in die richtige Richtung. Warum? Weil Nordrhein-Westfalen hier nicht nur technische Innovationskraft beweist, sondern auch den Mittelstand entlastet – durch schnellere Bearbeitung, weniger Rückfragen und mehr

»Das schafft Kapazitäten – auf beiden Seiten: bei der Verwaltung ebenso wie in unserer Beratung.«

Das neue Modul ergänzt das bestehende Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung. Es erkennt wiederkehrende Muster, standardisierte Angaben und typische Fallgestaltungen. Aktuell umfasst der Testlauf



UNTERNEHMENS- SANIERUNG PRÜFUNG UND ÜBERLEGUNG ZUR VORBEREITUNG EINER EIGENVERWALTUNG (MIT CHECKLISTE)



Sind außergerichtliche Sanierungs- oder Restrukturierungsverfahren nicht mehr möglich, dann bietet der Gesetzgeber die Eigenverwaltung gem. § 270 b InsO als Alternative, um das Unternehmen zu entschulden und/oder wieder marktfähig zu machen.

Die Eigenverwaltung kann nur dann beantragt werden, wenn das Unternehmen entweder drohend zahlungsunfähig und/oder bilanziell überschuldet ist. Beide Insolvenzgründe sind im Rahmen der Eigenverwaltung bei Gericht im Rahmen des Antrags deutlich zu dokumentieren.

Oft genug werden die Möglichkeiten einer Eigenverwaltung im Rahmen von gescheiterten Sanierungen und/oder Sanierungsüberlegungen, die im außergerichtlichen Bereich chancenlos wären nicht berücksichtigt.

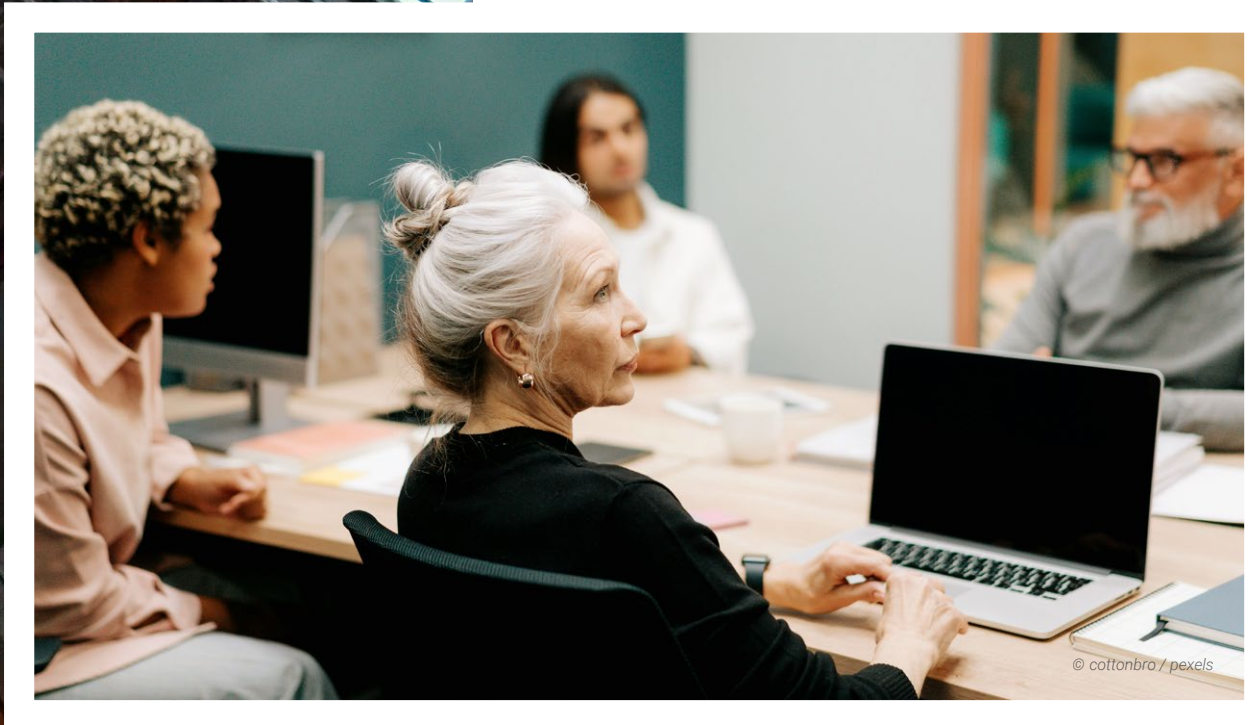
Das Regelinsolvenzverfahren als Ende aller Sanierungsmaßnahmen in Eigeninitiative kann in der Regel für das Unternehmen auch sehr erfolgversprechend sein, wenn eine übertragene Sanierung durch die Verwaltung initiiert wird. Aber – damit sind meist die amtierenden Gesellschafter »enteignet«, da ja regelmäßig die Assets auf den neu gegründeten Rechtsträger eines Investors veräußert wird und der alte Rechtsträger im Rahmen der Insolvenz untergeht.

Auf Grund unserer jahrelangen erfolgreichen Zusammenarbeit mit Mitgliedern der steuerberatenden Berufe haben wir eine Checkliste erarbeitet, die im Rahmen von Sanierungsüberlegungen grundsätzlich mit der Mandantschaft durchgegangen und abgestimmt werden kann.

Die Fragestellungen sollen grundsätzlich auch helfen zu erkennen, in welcher Situation sich das beratende Unternehmen tatsächlich aktuell befindet.

Selbstverständlich ist der von uns erarbeitete Fragenkatalog noch ausbau- und ergänzungsfähig und wir freuen natürlich, wenn Sie hier Ideen, Anmerkungen oder Anpassungen einbringen.

Sie können den Vordruck der Checklisten bei uns als Word Datei abfordern.



PRÜFUNGEN UND ÜBERLEGUNGEN ZUR VORBEREITUNG EINER EIGENVERWALTUNG (CHECKLISTE)

PRÜFUNG DER GEEIGNETHEIT EINER EIGENVERWALTUNG

1. Prüfung der Planlösung auf bestmögliche Gläubigerbefriedigung

- Die Fortführung des Unternehmens in einem Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung mit Insolvenzplanlösung muss grundsätzlich die wirtschaftlich beste Lösung für die Gläubiger darstellen bzw. darf nicht offensichtlich erfolglos sein.

ERFOLGSFAKTOREN DER ANTRAGSSTELLUNG

2. Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen

- Ein Antragsgrund gemäß §§ 17 bis 19 InsO muss vorliegen und plausibel begründet werden können.
- Es darf keine Insolvenzverschleppung vorliegen (Zahlungsunfähigkeit länger als 3 Wochen gegeben, Überschuldung länger als 6 Wochen nach Bilanzvorlage erkennbar).
- Die Voraussetzung der §§ 270 ff. InsO sind zur erfolgreichen Beantragung der Eigenverwaltung zu beachten.

3. Prüfung des Antragsgrunds und der Fristen

- Je eher der Antrag auf ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung gestellt wird, desto wahrscheinlicher ist der Beschluss des Gerichtes zur Genehmigung der Eigenverwaltung.
- Strafrechtliche Verfehlungen der Geschäftsleitung sowie Insolvenzverschleppungstatbestände dürfen nicht vorliegen.

4. Prüfung vorhandener wirtschaftlicher Daten

- Die laufende aktuelle Buchführung, handelsrechtliche und steuerrechtliche Jahresabschlüsse sowie betriebswirtschaftliche Auswertungen müssen vollständig und zeitnah entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (nach HGB) vorliegen.

5. Prüfung eventueller Anfechtungsgründe

- Vor Stellung des Insolvenzantrages dürfen keine Handlungen vorgenommen worden sein, die bei Verfahrenseröffnung einen Anfechtungsgrund darstellen.
- Sämtliche Zahlungen bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung müssen im Vorfeld den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Kriminelle Handlungen der Inhaber/Geschäftsführer sind generell ein Ausschlusskriterium der Eigenverwaltung.

6. Prüfung der unternehmensinternen Ressourcen zur Betriebsfortführung

- Die Fortführung ist nur möglich, wenn Maschinen, Material und Mitarbeiter weiter vollumfänglich zur Verfügung stehen.

7. Prüfung auf Sanierungsfähigkeit und vorhandener Marktchancen

- Das Unternehmen muss nach Umsetzung der Restrukturierungsmaßnahmen eine realistische Chance haben, am Markt erfolgreich bestehen zu können. Dies hängt von Faktoren ab, wie das Unternehmen in der Zukunft finanziert wird, die Kunden dem Unternehmen weiterhin zur Verfügung stehen, Gläubiger trotz Forderungsausfall als Lieferanten weiter aktiv bleiben, Mitarbeiter trotz möglicher Einschnitte weiter Leistungsbereitschaft zeigen und sich die Geschäftsführung an geänderte Rahmenbedingungen anpassen kann.

ERFOLGSFAKTOREN DER SANIERUNG/FORTFÜHRUNG IN EIGENVERWALTUNG

8. Prüfung der Gläubigerstruktur und deren Interessenten

- Die wesentlichen und für die Unternehmensfortführung nötigen Gläubiger müssen bereit sein, das Unternehmen und dessen Fortführung in der Eigenverwaltung zu unterstützen.

9. Prüfung der Persönlichkeit des Schuldners und dessen Bereitschaft der Umstrukturierung

- Der Schuldner muss körperlich und mental in der Lage sein, das eigenverwaltete Verfahren voranzutreiben und die Aufgaben der Verwaltung gemeinsam mit Unterstützung des Sonderbevollmächtigten der Geschäftsleitung bzw. der Sanierungsberater zu übernehmen. Der Belastung und dem zusätzlichen Arbeitspensum muss er gewachsen sein!
- Er muss sich die bedrohliche Lage eingestehen und bereit sein, gegen diese vorzugehen.
- Er muss in der Lage sein, gemeinsam mit dem Sonderbevollmächtigten der Geschäftsleitung die Gespräche mit den Gläubigern zu suchen, für Vertrauen zu werben und die Interessen des Unternehmens im Rahmen des Verfahrens entsprechend zu vertreten.
- Er muss bereit sein, auch entgegen seiner persönlichen Interessen, das Unternehmen möglicherweise umzustellen und neu auszurichten.

ERFOLGSFAKTOREN DER UMSETZUNG

10. Prüfung auf Notwendigkeit einer Sanierungsberatung/ Sonderbevollmächtigung der Geschäftsleitung

- Der Gesetzgeber verlangt gerade bei der Eigenverwaltung Kompetenz im Umgang mit Insolvenzverfahren und entsprechende juristische Kenntnisse in den Bereichen Insolvenzrecht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht. Diese Kompetenz kann der Eigenverwalter durch Dritte erledigen lassen. Sanierungsberatung bzw. der Einsatz von Sonderbevollmächtigten der Geschäftsleitung ist in den meisten Fällen nötig. Sanierungsberater und alle Bevollmächtigten müssen auch einen Nachweis ihrer Kompetenz dem Antrag auf ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung beifügen bzw. Referenzen nach Aufforderung des Gerichts vorlegen.

11. Prüfung der Kosten einer Sanierungsberatung und der Planerstellung

- Die Kosten für die Sanierungsberatung sowie für die Planerstellung an sich müssen gedeckt werden können und dürfen die Masse nicht zum Nachteil der Gläubiger erheblich schmälern. Die Kosten der Eigenverwaltung werden anhand einer Vergleichsrechnung in Gegenüberstellung mit den Kosten eines Regelverfahrens gestellt und dürfen nicht höher sein.
- Die Kosten richten sich nach dem Aufwand und somit nach Schwierigkeit der Informationsbeschaffung, der allgemeinen Datenlage, der Einstellung der beteiligten Finanzinstitute, der Gläubigerstruktur und der generellen Problematik des Verfahrens.
- Die Eigenverwaltung ist durch die nötigen Sanierungsmaßnahmen für kleinere Unternehmen prozentual mit sehr hohen Beratungs- und Plankosten verbunden. Im Vorfeld müssen Kosten/Nutzen und die Gegenüberstellung eines Regelverfahrens mit möglicher übertragener Sanierung geprüft werden.

12. Prüfung auf Notwendigkeit der Unternehmensfortführung

- Bestehen Patente, Lizenzen oder Wort-/Bildmarken bzw. Genehmigungen (Listungen), sodass nur das bestehende Unternehmen daraus Produkte/Dienstleistungen liefern, leisten und erfüllen kann, ist die Fortführung in Eigenverwaltung zwingend notwendig!

13. Prüfung der gerichtlichen Zuständigkeit

- Der Beschluss für eine Eigenverwaltung ist oft abhängig vom zuständigen Richter. Hiermit ist (im Vorfeld) zu beachten, welcher Richter für das Unternehmen zuständig ist und wie er zur Eigenverwaltung eingestellt ist. In der Regel ist ein Vorgespräch bei Gericht mit dem zuständigen Richter sinnvoll und hilfreich. Im Übrigen müssen die Antragsunterlagen vollständig und die Anlagen entsprechend aussagefähig sein.

14. Prüfung der Folgen für das schuldnerische Unternehmen

- Handelt es sich um zulassungsbeschränkte Berufe, wie Apotheker und Steuerberater, ist zu beachten, dass diese im Falle eines Insolvenzverfahrens möglicherweise ihre Zulassung verlieren. Gegebenenfalls sind Sondergenehmigungen für eine Insolvenz in Eigenverwaltung von den entsprechenden Kammern einzuholen.

15. Prüfung der Finanzbereitschaft der Banken und Lieferanten

- Im Rahmen einer Eigenverwaltung gibt es Sondervereinbarungen mit Banken z. B. in Form von unechten Massendarlehen und bei Lieferanten Sonderabsprachen hinsichtlich gesonderter und erweiterter Sicherungsvereinbarungen.



Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in der Beratung bei krisenbetroffenen Mandaten gerne zur Verfügung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine gemeinsame Zusammenarbeit zwischen Sanierungs/Insolvenzspezialisten sowie den Mitgliedern der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe und der Mandantschaft in der Regel sehr zielführend ist.

KONTAKT

**Thomas Uppenbrink &
Collegen GmbH**
Vorhaller Straße 21
58089 Hagen
info@uppenbrink.de



Erben und Schenken – Teil IV

STEUEROPTIMIERTE VERMÖGENSÜBERTRAGUNG UND UNTERNEHMENS- NACHFOLGE IN DER FAMILIE

GHP Fachlicher
Hintergrund



Im vierten Teil unserer Serie »Erben und Schenken« beleuchten wir: die Optimierung der Schenkungsteuer durch gezielte Gestaltungen innerhalb der Ehe.

STEUERLICHE GESTALTUNG DURCH IMMOBILIENVERKAUF UNTER EHEGATTEN: CHANCEN NUTZEN MIT DER »EHEGATTENSCHAUKEL«

Die gezielte Veräußerung von fremdvermieteten Immobilien zwischen Ehepartnern kann ein wirkungsvolles Instrument zur steueroptimierten Vermögensübertragung zu Lebzeiten sein. Diese Gestaltung eröffnet nicht nur die Möglichkeit, Vermögenswerte innerhalb der Familie frühzeitig zu übertragen, sondern schafft auch neue steuerliche Abschreibungspotenziale.

Gerade bei Immobilien, die sich bereits über einen längeren Zeitraum im Privatvermögen eines Ehegatten befinden, entsteht häufig eine erhebliche Differenz zwischen dem aktuellen Verkehrswert und den ursprünglichen steuerlichen Anschaffungskosten. Diese Differenz fällt besonders ins Gewicht, wenn die Immobilie im Wege einer Schenkung oder Erbschaft erworben wurde. Denn gemäß der sogenannten Fußstapfentheorie tritt der Erwerber in die Anschaffungskosten und die Haltedauer des Rechtsvorgängers ein – was regelmäßig zu sehr niedrigen Abschreibungsgrundlagen führt.

Genau an diesem Punkt setzt das steuerliche Konzept der »Ehegattenschaukel« an. Durch einen entgeltlichen Verkauf der Immobilie an den Ehepartner – außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist – kann der bisherige Eigentümer stille Reserven realisieren, ohne dass auf den Veräußerungsgewinn Einkommensteuer anfällt. Für den erwerbenden Ehegatten ergibt sich hingegen ein deutlich erhöhter Abschreibungsbetrag, da sich die Bemessungsgrundlage auf den aktuellen Verkehrswert stützt (AfA-Step-up).

Ein weiterer Vorteil: Der Verkauf zwischen Ehepartnern löst keine Grunderwerbsteuer aus, sodass auch in dieser Hinsicht keine steuerliche Belastung entsteht. Da Ehegatten im Regelfall zusammenveranlagt werden, bleiben die steuerlichen Auswirkungen in der gemeinsamen Einkommensteuererklärung weitgehend neutral – abgesehen von den erhöhten Abschreibungen, die nun dem anderen Ehepartner zuzurechnen sind.

Die Finanzierung des Erwerbs kann entweder durch externe Darlehen erfolgen – wobei die hierfür anfallenden Zinsen als Werbungskosten abziehbar sind – oder unter bestimmten Voraussetzungen auch durch ein Darlehen des veräußernden Ehegatten selbst erfolgen.

Auch im Hinblick auf die mittel- bis langfristige Vermögensnachfolge kann diese Gestaltung von Vorteil sein: Durch eine gezielte Verteilung von Vermögenswerten innerhalb der Familie lassen sich



Freibeträge im Rahmen zukünftiger Schenkungen oder Erbschaften besser ausschöpfen – ein weiterer Aspekt, der diese Strategie für Familien besonders attraktiv macht.

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG MIT STEUERLICHEM FEINSCHLIFF: DIE GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Eine von der Rechtsprechung anerkannte Möglichkeit, Vermögen zwischen Ehepartnern steuerfrei zu übertragen, bietet die sogenannte Güterstandsschaukel. Diese Gestaltung setzt auf den gezielten Wechsel des ehelichen Güterstandes – ein Instrument, das besonders dann interessant ist, wenn zwischen den Ehegatten eine ungleiche Vermögensverteilung besteht.

Kern der Güterstandsschaukel ist der Wechsel vom gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft in die Gütertrennung – und zurück. Durch die Beendigung der Zugewinnsgemeinschaft entsteht ein Anspruch auf Zugewinnausgleich zugunsten des wirtschaftlich schwächeren Ehepartners. Dieser Anspruch ist steuerfrei und wird vom Bundesfinanzhof seit Jahren als legitimes Mittel zur Vermögensübertragung anerkannt.

Die praktische Umsetzung erfolgt regelmäßig in drei Schritten: Zunächst wird vertraglich festgestellt, dass sich die Ehegatten im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft befinden. Anschließend wird dieser Güterstand be-

endet und in eine Gütertrennung überführt. Nach einem angemessenen Zeitraum – empfohlen werden mindestens drei bis sechs Monate zur Wahrung einer sogenannten »Schamfrist« – kehren die Ehegatten in die Zugewinnsgemeinschaft zurück.

Maßgeblich für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ist der Vermögenszuwachs während der Ehezeit (§§ 1373 ff. BGB), wobei sämtliche Vermögenswerte zum Verkehrswert zu erfassen sind. Vorangegangene Schenkungen fließen in diese Berechnung ein. Der Ausgleichsanspruch selbst ist grundsätzlich auf Geld gerichtet. Erfolgt die Erfüllung jedoch in Form von Sachwerten oder Rechten (z. B. Immobilien), handelt es sich aus steuerlicher Sicht um ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft. In einem solchen Fall kann es zur Aufdeckung stiller Reserven kommen – ein Umstand, der im Vorfeld einer solchen Gestaltung unbedingt steuerlich geprüft werden sollte.

Die Güterstandsschaukel bietet nicht nur Potenzial zur steuerfreien Vermögensverlagerung zwischen Ehegatten, sondern kann auch ein strategisches Mittel zur optimalen Nutzung von Freibeträgen bei späteren Schenkungen an die nächste Generation sein. Voraussetzung ist stets eine rechtssichere, sorgfältige und individuell abgestimmte Umsetzung – idealerweise begleitet durch erfahrene steuerliche und rechtliche Berater.

BLUMENROTH GMBH

40 JAHRE VERANT- WORTUNG FÜR ROHSTOFFE, RECYCLING UND EINEN SAUBEREN KREISLAUF



Mal Hand aufs Herz: Trennen sie konsequent ihren Müll? Oder wissenschaftlicher: Was definieren wir als Abfall bzw. als nutzlos und was noch als nützlich und wertvoll? Dass die Müllmengen exponentiell ansteigen und immer schwerer zu entsorgen sind, geht im Wesentlichen auf die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg zurück. Müll sagt sehr viel über Gesellschaften aus: Er sagt etwas darüber aus, was wir als wertvoll und was wir als nutzlos empfinden. Heute stellt das Ganze, zum Bei-

spiel durch die Vermüllung der Weltmeere u. a. mit Plastik, ein globales Problem dar.

Wie hat sich unser Umgang mit Müll verändert? Haben wir uns im Umgang mit unserem Müll weiterentwickelt? Wer »Müll« sagt, denkt oft an etwas, das wegmuss. Doch bei der Blumenroth GmbH beginnt genau dort ein zukunftsweisender Prozess: der Kreislauf der Ressourcen. Seit über 40 Jahren sorgt das mittelständische Familienunternehmen mit Sitz in NRW für moderne Entsorgungslösungen, effi-

GHP im Gespräch



zientes Abfallmanagement und einen verantwortungsvollen Umgang mit Wertstoffen.

Im Gespräch mit der GHPublic spricht die Geschäftsführerin Andrea Dase-Blumenroth über aktuelle Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft, ihre Strategie im Zeitalter der Nachhaltigkeit – und über einen wichtigen Meilenstein: die durch Grüter · Hamich & Partner begleitete Unternehmensnachfolge.

GHPublic: Frau Dase-Blumenroth, die Blumenroth GmbH ist seit Jahrzehnten in der Entsorgungs- und Recyclingbranche tätig. Was sind aus Ihrer Sicht derzeit die größten Herausforderungen?

Andrea Dase-Blumenroth: Die größte Herausforderung liegt aktuell in der Vielzahl sich ständig ändernder gesetzlicher Vorgaben. Insbesondere nach politischen Veränderungen – auf Bundes- oder EU-Ebene – nimmt die Regulierungsdichte spürbar zu. Deutschland neigt

zudem dazu, auf europäische Regelungen noch eins draufzusetzen. Diese Dynamik erfordert von uns eine große Anpassungsfähigkeit und kontinuierliches Lernen. In gewisser Weise ist das vergleichbar mit der Steuerberatung – auch dort ändern sich die Spielregeln ständig.

Ein zweites großes Thema ist der Fachkräftemangel. Besonders schwierig ist es, qualifizierte Berufskraftfahrer zu finden. Aber auch im kaufmännischen Bereich ist es nicht leicht, neue Mitarbeitende zu gewinnen. Viele schrecken vor dem Begriff »Abfall« zurück – gerade Frauen, so haben wir festgestellt, können sich eine Tätigkeit in unserer Branche häufig nicht vorstellen. Dabei steckt in unserer Arbeit so viel mehr als nur Müll: Es geht um Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit und Zukunftsgestaltung.

Wir legen großen Wert auf ein familiäres Betriebsklima – viele unserer Mitarbeitenden sind schon seit Jahrzehnten bei uns. Dennoch merken wir, dass die Wechselbereitschaft heute generell höher ist. Der Arbeitsmarkt ist in Bewegung, und das fordert uns heraus. Als Arbeitgeber reagieren wir darauf mit konkreten Maßnahmen: Wir haben eine betriebliche Zusatzkrankenversicherung eingeführt, die Urlaubstage aufgestockt und setzen stark auf unsere Positionierung als familiär geführtes Mittelstandsunternehmen. Bei uns ist niemand eine Nummer. Wir leben und arbeiten gemeinsam, tauschen uns aus – nicht nur über Dienstliches. Diese Werte zählen.

GHPublic: Wie reagiert Ihr Unternehmen auf diese Entwicklungen – gesetzlich wie gesellschaftlich?

Andrea Dase-Blumenroth: Wir investieren kontinuierlich – sowohl in Technik als auch in Know-how. Unsere eigene Sortieranlage ist ein zentraler Baustein: Sie ermöglicht uns, Wertstoffe direkt und effizient zurückzuführen. Besonders kleineren Betrieben bieten wir individuelle Entsorgungskonzepte, da diese sich oft keine eigene Umweltabteilung leisten können. Nachhaltigkeit muss für alle möglich sein – nicht nur für Großkonzerne.

Auch Weiterbildung spielt eine große Rolle. Wir nehmen regelmäßig an Lehrgängen und Seminaren teil, werden jährlich zertifiziert und sorgen so dafür, dass wir auf dem aktuellen Stand bleiben.

GHPublic: Welche Rolle spielt die Digitalisierung in Ihrem Unternehmen?

Andrea Dase-Blumenroth: Eine sehr große! Unsere Flottensteuerung läuft über ein intelligentes System, das Leerfahrten vermeidet und somit CO₂-Emissionen reduziert. Das war ein wichtiger Schritt. Noch vor der Pandemie wollten wir unsere Wiegescheine digitalisieren – die Umsetzung verzögerte sich aller-



dings durch Hygienevorgaben. Seit 2022 läuft nun alles papierlos: von Rechnungen bis zu Wiegescheinen. Das spart Ressourcen und stärkt unser Nachhaltigkeitsprofil.

Auch bei der Routen- und Auftragssteuerung gehen wir digitale Wege: Unsere Fahrer erhalten alle wichtigen Informationen direkt aufs Handy. Der Umstellungsprozess läuft noch – wir kämpfen gelegentlich mit Systemabstürzen – aber wir bleiben dran. Unser Ziel ist, bis Ende 2025 eine vollständig integrierte und stabile Lösung zu haben.

Gerade bei gefährlichen Abfällen war unsere Branche übrigens früh digital unterwegs: Hier funktioniert vieles bereits über eine zentrale Signaturkarte. Insofern sehe ich uns insgesamt als Vorreiter der Digitalisierung.

GHPublic: Welche Bedeutung hat Ihre Sortieranlage im Gesamtkonzept?

Andrea Dase-Blumenroth: Unsere Sortieranlage ist das Herzstück. Mit moderner Infrarottechnologie sortieren wir Materialien wie Folien, Holz oder Bauschutt präzise aus. Das Ziel ist, sogenannte Monochargen zu gewinnen – also möglichst reine Materialfraktionen, die direkt wiederverwertet werden können. Diese sortierten Stoffe durchlaufen anschließend unsere Kanalballempresse und werden zu hochwertigen Rohstoffen weiterverarbeitet – etwa für Papierfabriken.

GHPublic: Sie haben in einem familiengeführten Unternehmen die Nachfolge angetreten. Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Andrea Dase-Blumenroth: Für meinen Bruder und mich war das eigentlich nie eine Frage – wir sind mit der Firma aufgewachsen. Schon als Kind habe ich im Spiel »am Telefon gesessen« und die Rezeptionistin gespielt: »Blumenroth Entsorgung, guten Tag!« – das war ganz selbstverständlich.

Unsere Entscheidung, ins Unternehmen einzusteigen, war also keine plötzliche, sondern eine logische Fortsetzung unserer Geschichte. Wir haben beide von Anfang an Verantwortung übernommen. Die eigentliche Nachfolge war dann eher eine Formalie – im Kopf und im Herzen waren wir längst angekommen.

GHPublic: Welche Rolle spielte Grüter Hamich & Partner dabei?

Andrea Dase-Blumenroth: Eine sehr wichtige. Eine Unternehmensnachfolge betrifft viele Bereiche: steuerlich, rechtlich, gesellschaftsrechtlich – und eben auch familiär. GHP hat uns in all diesen Feldern kompetent begleitet und dabei auch die zwischenmenschlichen Aspekte im Blick behalten. Das ist enorm wichtig, denn es geht nicht nur um Zahlen, sondern auch um Beziehungen, Erwartungen, Ängste.

GHP hat uns geholfen, diese komplexen Fäden zusammenzuführen – von der Vertragsgestaltung über den Kontakt zum Notar bis hin zum Prozessmanagement. Wir haben uns jederzeit gut aufgehoben gefühlt.

GHPublic: Was würden Sie anderen Unternehmerinnen und Unternehmern mitgeben, die vor einer Nachfolge stehen?

Andrea Dase-Blumenroth: Früh anfangen – und offen sprechen. Eine gelungene Nachfolge braucht Zeit und Raum. Es geht dabei nicht nur um rationale Entscheidungen, sondern auch um Emotionen, Verantwortung und Vertrauen. Mein Tipp: Holen Sie sich rechtzeitig externe Unterstützung. Für uns war die Zusammenarbeit mit GHP ein echter Erfolgsfaktor. Wir würden es genauso wieder machen.



GHPublic: Und wohin geht die Reise der Blumenroth GmbH in den nächsten fünf Jahren?

Andrea Dase-Blumenroth: Unser Ziel ist es, weiterhin Vorreiter im Bereich des ganzheitlichen Abfallmanagements zu bleiben. Dabei setzen wir auf innovative Lösungen, starke Partnerschaften und ein motiviertes Team. Fachkräftemangel, politische Unsicherheiten und bürokratische Hürden fordern uns heraus – aber wir bleiben dran. Denn eines ist klar: Recycling funktioniert nur, wenn es auch praktikabel und wirtschaftlich machbar ist. Hier wünschen wir uns von der Politik mehr Unterstützung und vor allem weniger Hürden.

Als Familienbetrieb setzen wir auf Werte wie Verlässlichkeit, Transparenz und Miteinander. Maschinen und Technik sind wichtig – aber entscheidend sind die Menschen dahinter. Darauf bauen wir auch in Zukunft.



BLUMENROTH
Entsorgung • Recycling • Container • Transporte

KONTAKT

Blumenroth GmbH

Andrea Dase-Blumenroth, Thorsten Blumenroth
Lise-Meitner-Straße 1, 46569 Hünxe
Telefon: 0281 16 33 39 0
info@blumenroth.org
www.blumenroth.org

Christiane Pierkes

OFFEN FÜR NEUES IM BERUF

© Hans G Engleder / pixabay

GHPublic: Wie würden Sie GHP in wenigen Worten beschreiben?

Christiane Pierkes: Kompetent – familiär – tolle Arbeitsatmosphäre. Bei GHP wird den Mitarbeitern Freiraum zur selbstständigen Entwicklung gegeben und es wird zudem die kontinuierliche Weiterbildung gefördert.

GHPublic: Was braucht man, um bei GHP erfolgreich zu sein?

Christiane Pierkes: Im Grunde genommen nur drei Dinge: man sollte teamfähig sein, Freude an der Arbeit haben sowie offen für alles Neue in unserem Beruf sein. Und dann klappt auch alles andere.

GHPublic: Was machen Sie bei GHP genau?

Christiane Pierkes: Ich arbeite als Insolvenz-buchhalterin und betreue auch einige Handels-rechtliche Buchführungen.

GHPublic: Was machen Sie, wenn Sie nicht für GHP im Dienst sind?

Christiane Pierkes: Mein Hobby ist Handarbeiten, ich häkele sehr gerne z. B. Filetdecken, Schals oder Amigurumi. Da die meisten hier den Begriff Amigurumi sicher nicht kennen: Amigurumi ist die japanische Kunst, kleine, meist niedliche Figuren durch Häkeln oder Stricken herzustellen. Typischerweise entstehen dabei Tiere, Puppen oder Fantasiewesen aus Garn, die mit Füllmaterial ausgestopft werden. Besonders beliebt ist Amigurumi wegen der kreativen Gestaltungsmöglichkeiten und des charmanten, oft minimalistischen Stils.

GHPublic: Nennen Sie uns drei Dinge, auf die Sie im Alltag nicht verzichten können?

Christiane Pierkes: Familie, Freunde und meine Häkelnadeln.

GHPublic: Geben Sie uns einen Ausflugs- oder Restauranttipp, wo man an einem der nächsten freien Tage seine Zeit genießen kann?

Christiane Pierkes: Wir gehen gerne Essen in unterschiedlichen Lokalen in Essen, Bottrop oder Duisburg. Zuletzt waren wir in Bottrop im Haus Wessels.

GHPublic: Wo möchten Sie in fünf Jahren sein oder was möchten Sie in fünf Jahren machen?

Christiane Pierkes: Ich werde im November diesen Jahres in Rente gehen, so dass es keine fünf weiteren beruflichen Jahre mehr geben wird. Aber ich werde in den nächsten Jahren die Herausforderungen als Rentnerin kennen lernen und sicher viele Seiten daran in vollen Zügen genießen.

GHPPrivat

ANWALT MUSS MANDANTENDATEN PREISGEBEN

Ein kurioser Fall aus der Welt des Steuerrechts: Eine Rechtsanwaltsgesellschaft verweigerte die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung mit Verweis auf die anwaltliche Schweigepflicht – und scheiterte damit vor Gericht.

DER FALL: SCHWEIGEPFLICHT KONTRA STEUERPFICHT

Im Jahr 2015 weigerte sich eine Rechtsanwalts-gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Zusammenfassende Meldung gemäß § 18a UStG abzugeben. Diese Meldung ist erforderlich, wenn ein Unternehmer Leistungen an andere Unternehmer in EU-Mitgliedstaaten erbringt. Die Kanzlei argumentierte, dass die Offenlegung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) ihrer Mandanten gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verstoße.

Das Finanzgericht Köln wies die Klage ab (Urteil vom 15.04.2015). Es stellte klar, dass die Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung auch für Rechtsanwälte gilt. Die Richter führten aus, dass die Offenlegung der USt-IdNr. und der Bemessungsgrundlage keine so sensiblen Informationen darstellt, dass sie die anwaltliche Schweigepflicht überwiegen würden. Zudem sei das Steuergeheimnis (§ 30 AO) ausreichend, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten.

Die Kanzlei legte Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) ein. Auch dieser bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz (Urteil vom 27.09.2017, Az. XI R 15/15). Der BFH betonte, dass die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung eine gesetzliche Pflicht sei, der auch Rechtsanwälte unterliegen. Die Schweige-

pflicht stehe dem nicht entgegen, da die erforderlichen Angaben nicht den Kernbereich des Mandats betreffen und durch das Steuergeheimnis geschützt sind.

Dieser Fall zeigt, dass auch Berufsgeheimnisträger wie Rechtsanwälte ihren steuerlichen Mitwirkungspflichten nachkommen müssen. Die Berufung auf die Schweigepflicht entbindet nicht von der Pflicht zur Abgabe gesetzlich vor-

geschriebener Meldungen, sofern die Offenlegung der Daten verhältnismäßig ist und durch andere gesetzliche Regelungen, wie das Steuergeheimnis, abgesichert wird.

Hinweis: Die genannten Urteile sind unter den Aktenzeichen 2 K 3593/11 (FG Köln) und XI R 15/15 (BFH) veröffentlicht.



© Ekaterina Bolotsova / pexels



KANZLEI-LEITSÄTZE

Unser oberstes Ziel ist die dauerhafte Zufriedenheit und die Bewahrung des Vertrauens der Mandanten und Geschäftspartner in die Leistungen der Kanzlei. Wir streben eine hohe Leistungsqualität zur Steigerung der Mandantenzufriedenheit an. Wir sind ein modernes, innovatives Dienstleistungsunternehmen mit einem hohen persönlichen Qualitätsanspruch eines jeden Beteiligten von der Kanzleiführung bis zum Auszubildenden. Wir arbeiten regelmäßig am Ausbau neuer Geschäftsfelder und Aktivitäten, um die Beratung und Betreuung der Mandanten auch in Spezialbereichen sicher stellen zu können. Der Einsatz innovativer Technologien ist für uns zukunftsweisend. Wir wollen eine Verbesserung der Wertschöpfung aller.

KANZLEIEN

Duisburg Beethovenstraße 21 | 47226 Duisburg
Telefon +49 (0)2065 90880 | info@g-h-p.de
Meißen Ratsweinberg 1 | 01662 Meißen
Telefon +49 (0)3521 74070 | info@ghp-meissen.de

LINKS

www.andreas-niedrig.de
www.tk.de/techniker
www.datev.de
www.uppenbrink.de
www.blumenroth.org



Zertifiziert nach
DIN ISO 9001: 2015 und
ausgezeichnet mit dem
DStV-Qualitätssiegel

AUSGEZEICHNET DURCH



Impressum

GHPublic | © 2025 – Alle Rechte vorbehalten

Ausgabe 02 | 2025

Erscheinungsweise 4-mal jährlich

Redaktionsschluss 15. Juni 2025

Herausgeber Hanns-Heinrich Paust | Grüter · Hamich & Partner

Gesamtausstattung Medienwerkstatt Kai Münschke, Essen

www.satz.nrw

Fotoquellen Titel: Heiner Paust

pixels: 3, 6, 7, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 31

pixabay: 9, 15, 18, 30

Die GHPublic wird ausschließlich für unsere Mandanten und Geschäftspartner veröffentlicht. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann somit die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

Die GHPublic verwendet Begriffe wie »Mitarbeiter« u. ä. (im Singular wie im Plural) stellvertretend für Personen von weiblichem, männlichem oder diversem Geschlecht.

www.g-h-p.de